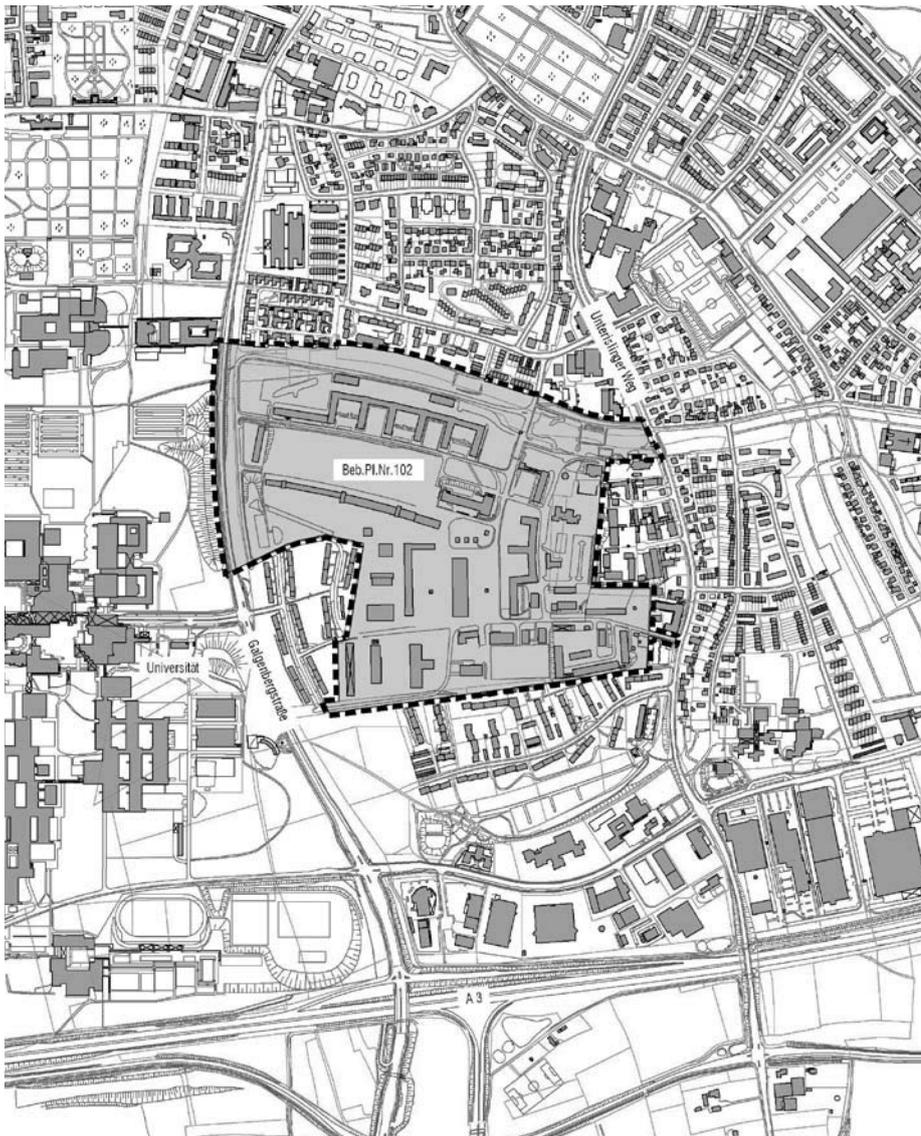


Amtsblatt

Nummer 265
 67. Jahrgang
 Montag, 27. Juni 2011
 Einzelpreis 1,40 €

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, Ehemalige Nibelungenkaserne, nach § 2 Abs. 1 BauGB



Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 01.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.102, Ehemalige Nibelungenkaserne beschlossen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen Galgenbergstraße und Unterlinger Weg, nördlich der Bebauung an der Humboldtstraße und südlich der Bebauung an der Carl-Maria-von-Weber-Straße erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich. Mit dem Bebauungsplan sollen, entsprechend der parallel durchzuführenden 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gewerbegebiete, Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete, eine Fläche für Gemeinbedarf (Schule) sowie Grünflächen festgesetzt werden.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Regensburg, 20.06.2011

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung zur Einleitung des Verfahrens zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Nibelungenkaserne



Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 01.06.2011 die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Bestandteile (Landschaftsplan und Ver- und Entsorgungsplan) beschlossen. Sie soll sich im Wesentlichen auf ein Gebiet zwischen Galgenbergstraße und Unterislinger Weg, nördlich der Bebauung an der Humboldtstraße und südlich der Bebauung an der Carl-Maria-von-Weber-Straße erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich. Wesentlicher Inhalt der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Änderung der bisherigen Darstellung Fläche für Gemeinbedarf und Hauptverkehrsstraße mit Grünfläche (Parkanlage) in Gewerbegebiet, Mischgebiet, Wohnbaufläche, Fläche für Gemeinbedarf (Schule) sowie Grünfläche (Parkanlage) sein.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Regensburg, 20.06.2011

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Information über das FFH-Stichprobenmonitoring in Bayern Wald-Lebensraumtypen

Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, den Erhaltungszustand der besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang I bzw. II und IV der FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu beobachten (Monitoring). Gemäß Art. 17 der FFH-RL melden die Mitgliedsstaaten alle sechs Jahre einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen dieses Stichprobenmonitorings an die Europäische Kommission.

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten in Deutschland über eine einfache Stichprobe zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Probeflächen werden zufällig aus den

bayernweit bekannten Vorkommen der jeweiligen Schutzgüter ermittelt. Die Probeflächen können dabei sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten liegen.

Zuständig für Kartierungen von Waldlebensräumen und für Arten mit enger Bindung an Wälder ist dabei die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF). (Hinweis: Für Offenlandarten und -Lebensraumtypen ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständig.)

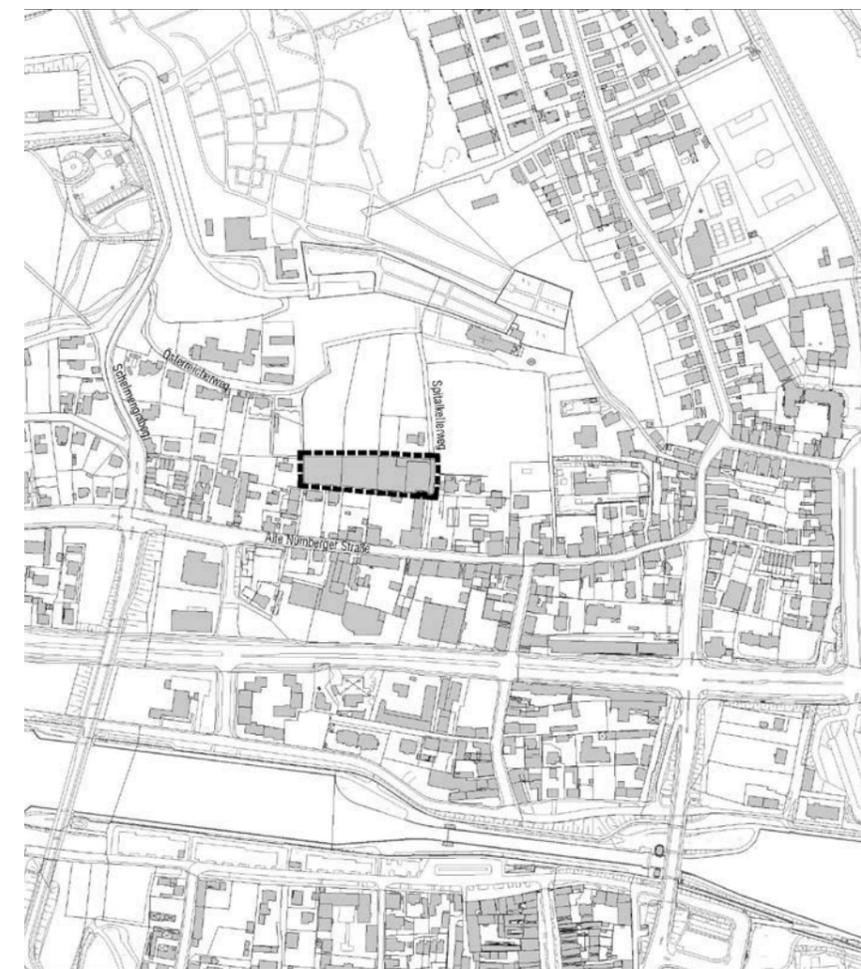
Im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet befindet sich mindestens eine Probefläche des Lebensraumtyps **9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“**. Diese Probeflächen sollen im Auftrag der LWF im Zeitraum

Juni 2011 bis April 2012 untersucht werden. Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke.

Viele der Untersuchungsflächen werden land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Damit die Stichprobe als repräsentativ angesehen werden kann, ist es deshalb wichtig, dass die Stichprobenflächen keine Sonderbehandlung erfahren und wie bisher im gleichen Rahmen genutzt werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung.

Inkrafttreten der Einziehungssatzung Spitalkellerweg,



Der Stadtrat hat am 14.04.2011 die Einziehungssatzung Spitalkellerweg-West als Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich der Einziehungssatzung Spitalkellerweg-West erstreckt sich auf die bisher unbebauten Grundstücke westlich des Spitalkellerweges und umfasst einen Teilbereich der Grundstücke Fl. Nr. 137/7, Fl. Nr. 137/8 sowie die Fl. Nr. 137/12, 137/13 und 137/6 der Gemarkung Steinweg in einer Länge von ca. 130 m und einer Tiefe von ca. 27-34 m. Der Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird die Einziehungssatzung mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Möglichkeit hierzu besteht beim Stadtplanungsamt während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1.

Die Einziehungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Für den Fall des Eintritts von Vermögensnachteilen der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Art kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch).

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Einziehungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Regensburg, 20.06.2011

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Stadt Regensburg (Straßenreinigungsverordnung – StRV) vom 20. Juni 2011

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Reinigungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über sie erschlossen werden (Hinterlieger), sind zur Reinigung der öffentlichen Straßen auf eigene Kosten verpflichtet.

Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch, ein Dauerwohn- oder Dauernutzungsrecht oder ein Wohnungsrecht nach § 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches, so sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten verpflichtet.

(2) Mehrere Verpflichtete tragen die Reinigungspflicht gemeinsam. Das gleiche gilt für Vorder- und Hinterlieger, soweit sie für die gleiche Reinigungsfläche verpflichtet sind, und für sonstige Fälle, soweit sich Reinigungsflächen überlagern, die verschiedenen Grundstücken zugeordnet sind. § 5 bleibt unberührt.

(3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, ohne an diese zu grenzen oder grenzt es an mehrere öffentliche Straßen an, ohne von allen zugänglich zu sein, so besteht die Verpflichtung nach Abs. 1 für jede dieser Straßen.

(4) Die den Verursacher treffende Pflicht zur Beseitigung besonderer Verunreinigungen einer öffentlichen Straße nach Art. 16 BayStrWG bleibt unberührt.

§ 2

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Verkehrsflächen in reinlichem Zustand gehalten werden. Zu diesem Zweck sind die öffentlichen Verkehrsflächen

a) zu kehren und einschließlich der Aufsätze der Einlaufschächte zu reinigen; der Kehricht ist unverzüglich wegzuschaffen und darf weder in

Kanalschächte und Einlaufschächte noch in Straßengräben verbracht werden; Hydranten, Wasserentnahmestellen, Wasser- und Gasabsperrschieber, Schächte aller Art und ähnliche Einrichtungen sind freizuhalten;

b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu besprengen oder mit anderen geeigneten Mitteln zu behandeln;

c) von Gras, Unkraut und Ähnlichem zu befreien;

d) bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, durch Freimachen der Straßenrinnen, Einlaufschächte und Straßengräben zu entwässern.

(2) Soweit nicht infolge besonderer Verschmutzung eine Reinigung erforderlich ist, haben die Verpflichteten die öffentlichen Straßen nach der Zuteilung der öffentlichen Straßen zu den Reinigungsklassen

1 = Verkehrsflächen mit hohem Reinigungserfordernis, wöchentlich fünfmal,

2 = Verkehrsflächen mit normalem Reinigungserfordernis, wöchentlich dreimal oder

3 = Verkehrsflächen mit geringem Reinigungserfordernis, wöchentlich einmal,

zu reinigen. Die Zuteilung der öffentlichen Straßen zu den Reinigungsklassen 1 und 2 erfolgt in einem Verzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Verordnung ist. Alle nicht im Verzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen gehören der Reinigungsklasse 3 an. Treffen an Kreuzungen Verkehrsflächen zusammen, die in verschiedene Klassen eingestuft sind, so ist für die Kreuzungsfläche die Klasse der Verkehrsfläche mit dem höheren Reinigungserfordernis zugrunde zu legen.

§ 3

Wahrnehmung der Straßenreinigungspflicht

Von der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) mit c) sind befreit die Eigentümer und die zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten (§ 1 Abs. 1 Satz 2) für diejenigen Verkehrsflächen, die an die städtische Straßenreinigung angeschlossen sind.

§ 4

Räumliche Ausdehnung

(1) Die Verpflichtung eines Vorderliegers umfasst den Teil der öffentlichen Verkehrsfläche, der wie folgt begrenzt wird:

a) durch gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück;

b) durch die Mittellinie des Straßengrundstücks, die sich ergibt, wenn die Straßenbestandteile, die nicht öffentliche Verkehrsflächen sind, außer Betracht bleiben;

c) durch die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Mittellinie nach Buchstabe b) verlaufenden Verbindungslinien; sind senkrechte Verbindungslinien zu der Mittellinie nach Buchstabe b) nicht möglich oder lässt sich eine solche Mittellinie nicht feststellen, so tritt anstelle dieser Mittellinie eine Parallele zur Grenze nach Buchstabe a) die von dieser Grenze acht Meter entfernt ist.

Die Tiefe der Reinigungsfläche beträgt jedoch höchstens acht Meter.

(2) Bei Eckgrundstücken an Straßenkreuzungen vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Mittellinien nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b); Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Bei Eckgrundstücken an Straßeneinmündungen gilt dies sinngemäß.

(3) Die Verpflichtung eines Hinterliegers umfasst die Reinigungsfläche des Vorderliegers, dem er zugeordnet ist. Ein Hinterlieger ist demjenigen Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt. Sind mehrere Grundstücke durch einen Privatweg über eine öffentliche Straße erschlossen, so sind die Hinterlieger demjenigen Vorderlieger zugeordnet, dessen Grundstück durch den Privatweg miterschlossen wird.

(4) Führt die Regelung nach den Absätzen 1 bis 3 zu unbilligen Ergebnissen, so kann die Stadt durch Anordnung für den Einzelfall die räumliche Abgrenzung abweichend festlegen.

§ 5

Aufteilung der Reinigungsarbeiten

(1) Haben mehrere Personen die gleiche Fläche zu reinigen (§ 1 Abs. 2), so sollen sie die Reinigungsarbeiten durch schriftliche Vereinbarung aufteilen. Im Rahmen der vereinbarten Aufteilung werden die Beteiligten von der Pflicht, die Reinigung gemeinsam zu tragen, frei. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vereinbarung bei der Stadt hinterlegt wird.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann die Stadt auf Antrag eines Beteiligten die Aufteilung der Reinigungsarbeiten nach Gesichtspunkten der Billigkeit regeln. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinn dieser Verordnung sind alle Straßen (einschließlich Bundesstraßen), Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den Straßen zählen auch die Bestandteile i. S. d. Art. 2 BayStrWG, insbesondere die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.

(2) Öffentliche Verkehrsflächen sind dem öffentlichen Verkehr dienende Teile öffentlicher Straßen wie Fahrbahnen, Standspuren, Haltebuchten, Geh- und Radwege.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Ein Grundstück wird über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich gesicherter Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden kann.

§ 7

Befreiungen und besondere Regelungen

(1) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung

der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet der §§ 4 Abs. 4 und 5 Abs. 2 eine sonst angemessene Regelung. Eine solche Regelung kann die Stadt auch treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt ergehen.

(2) In zweifelhaften oder strittigen Fällen kann die Stadt auf Antrag oder von Amts wegen Art und Umfang der Verpflichtungen nach dieser Verordnung feststellen oder nach Billigkeitsgesichtspunkten abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße bis 500 € belegt werden, wer als Verpflichteter (§ 1) die ihm zugeordnete Fläche (§ 4) vorsätzlich oder fahrlässig nicht gemäß § 2 reinigt.

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1.7.2011 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Regensburg, 20. Juni 2011
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungsverordnung Verzeichnis der Straßen und Plätze nach Reinigungsklassen

Straßen und Plätze

Reinig.-
Klasse

Adlergasse
Admiral-Hipper-Straße
Admiral-Scheer-Straße
Adolph-Kolping-Straße
Adolf-Schmetzer-Straße

1
2
2
1
1

Ägidiengang 2
Ägidienplatz 1
Äußere Wiener Straße 2
Agnesstraße 2
St.-Albans-Gasse 1
Albertstraße ab Maximilianstraße bis D.-Martin-Luther-Straße 1
Albertstraße ab Maximilianstraße bis Margaretstraße 2
Albertus-Magnus-Platz 2
Alexander-Ferdinand-Str. 2
Alfons-Auer-Straße 2
ausgenommen Stichstraße (Fi.Nr. 2910/2)
Alkoferstraße 2
Aldorferstraße 2
Alte Manggasse 1
Alter Kornmarkt 1
Alte Nürnberger Straße 2
(bis Hs.Nr.76 und Hs.Nr.79)
Alte Waldmünchner Straße 2
Altmanstraße 2
Altmühlstraße 2
Amberger Straße 2
Am Blumenrain 2
Am Brixener Hof Nr. 2-12 1
Am Brückenbasar 1
Am Brückenfuß 1
Am Buchenfeld 1
Am Europakanal 2
Am Gries 2
Am Königshof 1
Am Kumpfmühler Kastell 2
Am Mühlbach 2
Am Ölberg 1
Am Peterstor 1
Am Prebrunntor 2
Am Protzenweiher 2
Am Römling 1
Am Schallern 1
Am Schulbergl 1
Am Singrün 2
Am Stärzenbach 2
Am Vitusbach 2
Am Weinmarkt 1
Am Wiedfang 1
Am Zieget 2
An den Klostergründen 2
An den Weichser Breiten 2
An der Brunnstube 2
An der Hülling 2
An der Irlr Höhe 2
An der Kreuzbreite 2
An der Schergenbreite 2
ausgenommen ab Zimmerstraße (Ostseite) einschließlich Stichstraßen Nord und Süd
An der Schierstadt 2
Andreasstraße 1
Annahofstraße 2
Arberstraße 2
ausgenommen ab Rachelstraße

(Westseite) bis Kehre	Carl-Thiel-Straße	2	Erikaweg	2	Graudenzner Straße	2	Holzschneiderstraße	2		
Ardennerstraße	ausgenommen ab Griesbacherstraße		Erlanger Straße	2	Greflingerstraße	2	Hopfengartenweg	2	Laibacher Straße	2
Argonnenstraße	(Südseite) bis Kehre		Ernst-Reuter-Platz	1	Griesbacherstraße	2	Hoppestraße	2	Landshuter Straße	2
Arndtstraße	Chamerstraße	2	Erzbischof-Buchberger-Allee	2	Grünbeckstraße	2	Hornstraße	2	Langer Weg	2
Arnulfplatz	Christliebstraße	2	Erzgebirgstraße	2	Grünes Gäßchen	1	Humboldtstraße	2	Lappersdorfer Straße	2
Asamstraße	Clermont-Ferrand-Allee	2	Eupener Straße	2	Guerickestraße	2	Hunnenplatz	1	Lechstraße	2
Auergasse	Coburger Straße	2			Güntherweg	2			Lederergasse	2
Auf der Grede	Colmarer Straße	2	Fahrbeckgasse	1	Gumpelzheimerstraße	2	Im Reichen Winkel	2	Leibnizstraße	2
Augsburger Str.	Coulmierstraße	2	Fichtelgebirgstraße	2	Gumpenbergsstraße	2	Immelmannstraße	2	Lenastraße	2
(ohne Nr.36,36a,36b,36c)			Fidelgasse	2	Gumprechtstraße	2	Innstraße	2	St.-Leonhards-Gasse	2
Augustenstraße	Dachauplatz	1	Fikentscherstraße	2	Guntherstraße	2	Inselstraße	2	St.-Leonhards-Platz	2
Augustinerplatz	Dänzergasse	1	ausgenommen ab Heydenreichstraße		Gutenbergplatz	1	Isarstraße	2	Lerchenfeldstraße	2
Augustinergasse	Dahlienweg Nr. 1 - 12	2	(Südseite) bis Kehre		Gutenbergstraße	2			Lessingstraße	2
Aussiger Straße	Daimlerstraße	2	Fischgässel	1	Gutweinstraße	2	Jakobstraße	1	Leubfingstraße	2
Auweg	Dalbergstraße	2	Fischlstraße	2			Janusstraße	2	Liebigstraße	2
	Damaschkeweg	2	Fischmarkt	1	Haaggasse	2	Dr.-Johann-Maier-Straße	2	Lieblstraße	2
Babostraße	Danziger Freiheit	2	Am Flachlberg	2	Habbelstraße	2	Johannisstraße	2	Ligastraße	2
Badstraße	Dechbettener Brücke	2	Flößerstraße	2	Haberlstraße	2	Johann-Hösl-Straße	2	Lilienthalstraße	2
Bahnhofstraße	Dechbettener Straße Nr. 7 - 50	2	Frankenstraße	2	Hackengäßchen	1	Johann-Schwaebl-Straße	2	ausgenommen Stichstraße	
Balwinusstraße	Deggendorfer Straße	2	Franz-von-Taxis-Ring	2	Hadamarstraße	2	Josef-Adler-Straße	2	von Hs.Nr. 60 bis Hs.Nr. 76	
Bamberger Straße	Deiningstraße	2	Franziskanerplatz	1	Hafnersteig	2	Josef-Barth-Straße	2	Lindenplatz	2
Bauergässel	Deischgasse	1	Frauenbergl	1	Haidplatz	1	Am Judenstein	1	Lindenstraße	2
Baumhackergasse	Denzingerstraße	2	Frauendorferstraße	2	Hallergasse	1	Junkersstraße	2	Lindnergasse	1
Bajuwarenstraße	Dianastraße	2	Friedenstraße	2	Hans-Huber-Straße	2			Linzer Straße	2
Bayerwaldstraße	Diepenbrockstraße	2	Friedenstraße – Arcadenvorplatz		Hans-Hayder-Straße	2	Kaiser-Friedrich-Allee	2	Liskircherstraße	2
Benzstraße	ausgenommen ab Reichstraße		(Fl.Nr. 3089 – Teilfl. Gem. Rgbg.)	1	Hans-Sachs-Straße	2	Kallmünzergasse	1	Lisztstraße	2
Beraiterweg	(Nordseite) bis Kehre		Friedrich-Ebert-Straße	2	Harthofer Weg	2	Kapellengasse	1	Lothgäßchen	1
Bergstraße (ohne Nr. 24m.44)	Dieselstraße	2	Friesenstraße	2	Haydnstraße	2	Kapuzinergasse	2	Lothringer Straße	2
Berliner Straße	Ditthornstraße	2	Fritz-Fend-Straße	1	Haymostraße	2	Karl-Alexander-Straße	2	Ludwig-Eckert-Straße	2
Bertoldstraße	(ohne Nr. 12 a, Teilfl. 14, 18, 20)		Fröhliche-Türken-Straße	1	Heckenweg	2	Karl-Anselm-Straße	2	Ludwigstraße	1
Birkenstraße	Dolomitenstraße	2	Fuchsendgang	1	Hedwigstraße	2	Karl-Stieler-Straße	2	Ludwig-Thoma-Straße	2
Bischof-Konrad-Straße	Domgarten	1	Fuchsgäßchen	1	Heiliggeistgasse	2	Karpatenstraße	2	Luitpoldstraße	2
Bischof-von-Henle-Straße	Domplatz	1	Further Straße	2	Heitzerstraße	2	Karthauser Straße	2	Luzengasse	1
Bischof-von-Senestrey-Straße	Domstraße	1	Furtmayrstraße	2	Dr.-Held-Straße	2	St.-Kassians-Platz	1		
Bischof-Wittmann-Straße	Donaulände	2			Helenenstraße	2	Käthe-Kollwitz-Straße	2	Macheinerweg	2
Bismarckplatz	Donaumarkt	1	Gabelsberger Straße	2	Hemauerstraße	2	Keplerstraße	1	Mackensenstraße	2
Blaue-Lilien-Gasse	Donauufer Straße	2	Gärtnerstraße	2	Hermann-Geib-Straße	2	Killermannstraße	2	Maierhoferstraße	2
Blaue-Stern-Gasse	Dornierstraße	2	Gäßchen ohne End	2	Hermann-Köhl-Straße	2	Kirchfeldallee	2	Malergasse	1
Boelckestraße	Drehergasse (ohne Nr. 1, 3, 5)	1	Galgenbergstraße	2	Hermann-Löns-Straße	2	Kirchmeierstraße	2	Margaretenau	2
Boessnerstraße	Drei-Helm-Gasse	1	Gaubaldstraße	2	Herrenplatz	2	Kirschgäßchen	1	Margaretenstraße	2
Bogenstraße	Drei-Kronen-Gasse	1	Gebhardtstraße	2	Herrichstraße	2	Klausenburger Straße	2	Marienbader Straße	2
Brahmsstraße	Drei-Mohren-Straße	1	Gemeinerstraße	2	Herzog-Albrecht-Straße	2	Kleiststraße	2	ausgenommen ab Hs.Nr. 63 bis Kehre	
Brandenburger Straße	Dultplatz	2	St.-Georgen-Platz	1	ausgenommen ab Fischlstr.		Klenzestraße	2	Marschallstraße	1
Brandlberger Straße	Dürerstraße	2	Georg-Herbst-Straße	2	(Westseite) bis Kehre		Klostermeyergasse	2	D.-Martin-Luther-Straße	1
(ohne Nr. 52 und 57)			Gerbergasse	2	Herzog-Heinrich-Straße	2	Köhlerstraße	2	Martin-Mauerer-Weg	2
Brennesstraße	Eck zum Vaulschink	1	Gerlichstraße	2	Heydenreichstraße	2	Königshütter Straße	2	Martinweg	2
Bromberger Straße	Ehrenfelsstraße	2	Gertrud-von-le-Fort-Straße	2	Hiltnerweg	2	Königsstraße	1	Mathildenstraße	2
Bruderwöhrdstraße	Eichenstraße	2	Gesandtenstraße	1	Hinter der Grieb	1	Königswiesenweg	2	Max-Dauer-Gasse	2
Brückstraße	(ausgenommen Stichstraße zu den		Dr.-Gessler-Straße	2	Hinter der Pfannenschmiede	1	Kohlenmarkt	1	Maximilian-Karl-Straße	2
Brüxer Straße	Hs.-Nrn. 10, 12, 12a, 12b)		Gichtlgasse	2	Hinterer Mühlweg	2	Konrad-Adenauer-Allee	2	Maximilianstraße	1
Brunhildstraße	Eifelstraße	2	Giselastraße	2	Dr.-Hipp-Straße	2	Kornweg	2	Mecklenburger Straße	2
Brunnleite	Eigenheimweg	2	Glasbläserstraße	2	Hochwartstraße	2	Kramgasse	1	Memeler Straße	2
Buchenstraße	Einhorngäßchen	1	Glockengasse	1	Hochweg	2	Krauterermarkt	1	Meraner Straße	2
Budapester Straße	Eisenmannstraße	2	Gnesener Straße	2	ausgenommen Stichstraße		Krebgasse	1	Merkurstraße	2
Burgunderstraße	Elferstraße	2	Goethestraße	2	(Fl.Nr. 3870/2)		Kreuzgasse	2	Messerschmittstraße	2
ausgenommen östlicher Teil der	Elsässer Straße	2	Goldene-Bären-Straße	1	Höllbachstraße	2	Krimhildstraße	2	Metzberggasse	1
Burgunderstraße von Fl.Nr. 2664/4	Emmeramsplatz	1	Goliathstraße	1	Hofer Straße	2	Krotoschiner Straße	2	Metzerstraße	2
bis Kehre	Engelburgergasse	1	Gräblstraße	2	Hofgartenweg	2	Künische Straße	2	Metzlkellerweg	2
	Engelhartstraße	2	Graf-Spee-Straße	2	Hoher-Kreuz-Weg	2	Kuhgässel	2	Michael-Burgau-Straße	2
Carl-Maria-von-Weber-Straße	Entengang	1	Graf-Zeppelin-Straße	2	Holzfallerstraße	2	Kumpfmühler Straße 1 - 14	1	Minoritenweg	1
(Flur-Nr. 2927)	Erbprinz-Franz-Josef-Straße	2	Grasgasse	1	Holzgartenstraße	2	Kumpfmühler Straße 18 - 72	2	Müllerstraße	2
Carlstraße	Erhardigasse	1	Graßer Weg	2	Holzländerstraße	2	Kurt-Schumacher-Straße	2	Mühlweg	2

	Prebrunnstraße	2	Scheugäßchen	1	
Naabstraße	2	Predigerstraße	1	Schillerstraße	2
Neue-Waag-Gasse	1	Preßburger Straße	2	Schlesierstraße	2
Neufferstraße	2	Prinzenweg	2	Schmellerstraße	2
Neuhausstraße	1	Prinz-Ludwig-Straße	2	Schmerbühl	1
Neumannstraße	2	Prinz-Rupprecht-Straße	2	Schönwerthstraße	2
Neupfarrplatz	1	Proskestraße	2	Schopperplatz	2
Neuprüll	2	Prüfeninger Schloßstraße	2	Schottenstraße	1
Nibelungenstraße	2	Prüfeninger Straße	2	Schubertstraße	2
Niedermünstergasse	1	Puchnerstraße	2	Schuegrafstraße	2
St.-Niklas-Straße	2	Puricellistraße	2	Schützenheimweg	2
Nonnenplatz	2			Schwabelweiser Weg	2
Nordgaustraße	2	Rachelstraße	2	Schwabenstraße	2
Nürnberger Straße	2	Rathausplatz	1	Schwandorfer Straße	1
Nußbergerstraße	2	Rathenaustraße	2	Schwanenplatz	1
		Rauberstraße	2	Schwarze-Bären-Straße	1
Obere Bachgasse	1	Regerstraße	2	Schweinfurter Straße	2
Obere Regenstraße	2	Rehgäßchen	1	Schwindweg	2
ausgenommen ab Plankstraße		Reichsstraße	2	Sedanstraße	2
(Südseite) bis Hs.Nr. 3		Reinhausen	2	Seifensiedergasse	2
Oberfeldweg	2	Reiterstraße	2	Seiffertstraße	2
Oberländerstraße	2	Reithmayrstraße	2	Siebenbürgener Straße	2
Obermaierstraße	2	Rennerstraße	2	Siebenkeesstraße	2
Obermünsterplatz	1	Rennweg	2	Siegfriedstraße	2
Obermünsterstraße	1	Residenzstraße	1	Siemensstraße	2
Oberndorfer Straße	2	Richard-Wagner-Straße	2	Silbernagelgasse	2
Obertraublinger Straße	2	Riesengebirgstraße Hs.Nr.1		Silberne-Fisch-Gasse	1
Orleansstraße	2	mit Hs.Nr. 95	2	Silberne-Kranz-Gasse	1
Ortenburger Straße	2	Rilkestraße	2	Simadergasse	1
Ortnergasse	1	Röhrbergweg	2	Simmernstraße	2
Ostendorferstraße	2	Röhrigäßel	2	Sommestraße	2
Ostengasse	1	Roritzerstraße	2	Sonnenstraße	2
Ostpreußenstraße	2	Roseggerstraße	2	Sophie-Scholl-Straße	2
Otto-Hahn-Straße	2	Rosenweg	2	Spatzengäßchen	2
Otto-Wels-Straße	2	ausgenommen ab Reiterstraße		Speichergasse	1
		(Südseite) bis Kehre		Spessartstraße	2
Pariciusstraße	2	Rote-Hahnen-Gasse	1	Spiegelgasse	1
Pestalozzistraße	2	Rote-Löwen-Straße	1	Spitalgasse	2
St.-Peters-Weg	2	Roter-Brach-Weg bis Nr. 1 - 126	2	Spitzwegstraße	2
Pfälzer Straße	2	Roter Herzfleck	1	Stadtamhof	1
Pfaffensteiner Weg	2	Roter Lilienwinkel	1	Stahlzwingerweg	2
Pfarrergasse	1	Rote-Stern-Gasse	1	Steckgasse	1
Pfauengasse	1	Rotteneckstraße	2	Steiglehnerweg	2
Pfeilstraße	2	Rühlgäßel	2	Steinergasse	1
Pfluggasse	1	Rüntingerstraße	2	Steinmetzstraße	2
Placidusstraße	2			Steinweg	2
ausgenommen ab Gumpfenberg-		Saarstraße	2	Sternbergstraße	2
straße (Nordseite) bis Kehre		Saazer Straße	2	Stobäusplatz	2
Plankstraße	2	Sachsengäßchen	1	Straßburger Straße	
Plato-Wild-Straße	2	Sachsenstraße	2	Hs.Nr.2 mit Hs.Nr.4	2
Plattlinger Straße	2	Safferlingstraße	2	Straubinger Straße	2
Platz der Einheit	1	Sailerstraße	2	Straußgäßchen	1
Plesser Straße	2	Salzburger Gasse	1	Stromerstraße	2
Poetengäßchen	1	Sandgasse	2	Sudetendeutsche Straße	2
Pohligstraße	2	ausgenommen ab Brenenbergstraße		Sulzfeldstraße	2
Pommernstraße	2	(Nordseite) bis Kehre			
Portnergasse	2	Schäffnerstraße	1	Tändlergasse	1
Posener Straße	2	Scharnhorststraße	2	Taubengäßchen	1
ab Eupener Straße (Nordseite) bis		Schattenhofergasse	2	Taunusstraße	2
Harthofer Weg		Schelchshornstraße	2	Taxisstraße	2
Posthorngäßchen	1	Schelmengraben	2	Teplitzer Straße	2
Prebrunnallee	2	Schenkendorfstraße	2	Dr. Theobald-Schrems-Straße	2

Theodor-Körner-Straße	2	Von-Richthofen-Straße	2	Wiesmeierweg	2
Theodor-Storm-Straße	2	Von-Schenk-Straße	2	Wildbachweg (Nr.1,2,3,5)	2
Thomas-Ried-Straße	2	Von-Seeckt-Straße	2	Wilhelm-Leibl-Weg	2
Thundorferstraße	1	Vor der Grieb	1	Wilhelm-Raabe-Straße	2
Thurmayerstraße	2			Wilhelmstraße	2
ausgenommen ab Wilhelmstraße		Waaggäßchen	1	Winklergasse	2
(Westseite) bis Kehre		Waffnergasse	1	Winzerweg	2
Traberweg	2	Wahlenstraße	1	Wittelsbacherstraße	2
ausgenommen ab Siebenkeestraße		Walderdorffstraße	2	Wöhrdstraße	2
(Ostseite) bis Kehre		Walhalla-Allee	2	St.-Wolfgang-Straße	2
Trothengasse	2	Wassergasse	2	Wolfsteinerstraße	2
Trunzergasse	2	Watmarkt	1	Wollwürgergasse	1
Tucherstraße	2	Weichser Weg	2	Württembergstraße	2
Tulpenweg	2	Weidener Straße	2	Würzburger Straße	2
Turfweg	2	Weiheweg	2	Dr.-Wunderle-Straße	1
		Weingasse	1	Wutzlhofen	2
Udetstraße	2	Weinlände	2		
Umlandstraße	2	Weintingergasse	1	Zandtengasse	1
Ulmenstraße	2	Weinweg	2	Zechenweg	2
Universitätsstraße	2	Weinzierlstraße	2	Zeißstraße	2
Unter den Schwibbögen	1	Weißbräuhausgasse	1	Zeitlerner Weg	2
Untere Bachgasse	1	Weißer-Hahnen-Gasse	1	Zieblandstraße	2
Unterislinger Weg	2	Weißer-Lamm-Gasse	1	Ziegetsdorfer Straße	2
Urbanstraße	2	Weißer-Lilien-Straße	1	Zieroldsplatz	1
Utastraße ab Hs.Nr. 9	2	Weißenburgstraße	2	Zimmerstraße	2
		Weißgerbergraben	1	ausgenommen ab An der Schergen-	
Verdunstraße	2	Weitoldstraße	1	breite (Südseite) bis Ende Zollerstraße	
Viereimergasse	1	Wendlerstraße	2	Zur schönen Gelegenheit	1
Vilsstraße	2	Werftstraße	1		
Von-der-Tann-Straße	1	Wernerwerkstraße	2		
Von-Reiner-Straße	2	Westendstraße	2		
ausgenommen ab Graf-Zeppelin-		Westheim	2		
Straße (Nordseite) bis Kehre		Wienerstraße	2		

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Regensburg (Straßenreinigungssatzung) vom 20. Juni 2011

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Regensburg (Straßenreinigungssatzung) vom 13. Dezember 1979 (AMBI. Nr. 51 vom 17. Dezember 1979), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Oktober 2008 (AMBI. Nr. 48 vom 24. November 2008), wird wie folgt geändert:

Das der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügte Verzeichnis der an die städtische Straßenreinigung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze der Reinigungsklasse 3 (zu § 3 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Regensburg) wird wie folgt geändert:

- Nach „Gertrud-Baumer-Weg“ wird „Glasfaserstraße“ eingefügt.

- Nach „Jannerstraße“ wird „Junkersstraße Stichstraße (Fl.Nr. 925/10)“ eingefügt.
- Nach „Mälzelweg“ wird „Mälzereiweg“ eingefügt.
- Vor „Paul-Heyse-Straße“ wird „Paracelsusstraße“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Regensburg, 20. Juni 2011
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

**Anlage:
Verzeichnis der an die städtische
Straßenreinigung angeschlossenen**

Straßen, Wege und Plätze der Reinigungsklasse 3 (zu § 3 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Regensburg)

Abensstraße,
Ackersegenweg,
Adalbert-Stifter-Straße,
Agnes-Miegel-Weg,
Alemannenstraße von Fl.Nr. 2664/2 bis Landshuter Straße
Alfons-Auer-Straße Stichstraße (Fl.Nr. 2910/2)
Alice-Salomon-Weg Stichstraße (Fl.Nr. 1336/460),
Alfons-Bayerer-Straße,
Alte Nürnberger Straße (ab 76a und 83),
Alte Straubinger Straße,
Alzheimer Weg,
Am Flachsfield,
Am Gern,
Am Judenfeld,
Am Sallerner Berg,
Am Sandberg,
Amperstraße,

Amselweg,
An der Etz,
An der Iselrinne,
An der Schergenbreite ab Zimmerstraße
(Ostseite) einschließlich Stichstraße Nord
und Süd,
Anzengruberstraße,
Arberstraße ab Rachelstraße (Westseite)
bis Kehre,
Arnulf-Enders-Straße,
Arrasstraße,
Arzberger Straße,
Assmannstraße,
Asterweg,
Auerbacher Straße,
Augsburger Straße (Nr. 36, 36a, 36b,
36c),
Aureliaweg,

Badener Weg,
Bäckergasse,
Baltenstraße,
Bedelgasse,
Belgrader Straße,
Bergstraße (Nr. 9, 18, 20),
Bertastraße,
Bertold-Brecht-Weg,
Am Beschlächt,
Beskidenstraße,
Beethovenstraße,
Bernhard-Suttner-Weg,
Bienenheimweg,
Blumenstraße,
Bocksbergerstraße,
Böhmenwaldstraße,
Bozener Straße,
Brandlberger Straße (Nr. 52 bis 57),
Brauergasse,
Brennbergstraße,
Brentanostraße,
Brittingstraße,
Brunnhuberstraße,
Bukarester Straße,
Burgunderstraße östlicher Teil der
Burgunderstraße von Fl.Nr. 2664/4 bis
Kehre,

Carl-Maria-von-Weber-Straße
(Fl.Nr. 2995),
Carl-Thiel-Straße ab Griesbacherstr.
(Südseite) bis Kehre,
Cecilie-Vogt-Weg,
Charles-Lindbergh-Straße,
Clausewitzstraße,
Cranachweg,

Dr.-Dachs-Straße,
Dr.-Leo-Ritter-Straße,
Dahlienweg (ab Nr. 13),
Dechbetten,
Dechbettener Straße (Nr. 1 bis 6),
Dechbettener Straße (ab Nr. 51),

Defreggerweg,
Desingweg,
Diepenbrockstraße ab Reichsstraße
(Nordseite) bis Kehre,
Ditthornstraße,
Dollingerstraße,
Donauerweg,
Dreifaltigkeitsbergweg,
Drosselweg,
Droste-Hülshoff-Weg,

Eberlstraße,
Eduard-Mühlbauer-Weg,
Eichenstraße (Stichstraße zu den
Hs.-Nrn. 10, 12, 12a, 12b),
Eichendorffstraße,
Elisabethstraße,
Elisabeth-Selbert-Weg,
Emma-Ihrer-Weg,
Eschenbacher Straße,

Falkensteinstraße,
Fanny-Hensel-Weg,
Fikentscherstraße ab Heydenreichstraße
(Südseite) bis Kehre,
Finkenweg,
Flandernstraße,
Fluderstraße,
Franzensbader Weg,
Franz-Hartl-Straße,
Franz-von-Kobell-Straße,
Franz-Winzinger-Weg,
Freiherr-vom-Stein-Straße,
Fritz-Schäffer-Weg,
Fürrrohrstraße,

Gambachweg,
Garbenstraße,
Geibelplatz,
Geiersbergweg,
Georg-Herbst-Straße Fl.Nr. 3757/28
(Stichstraße)
Gerhardingerstraße,
Gerstenweg,
Gertrud-Baumer-Weg,
Glasfaserstraße,
Gluckstraße,
Görresstraße,
Gregor-Klier-Straße,
Grimmstraße,
Grunewaldstraße,
Günzstraße,

Haferweg,
Hanns-Seidel-Weg,
Harzstraße,
Hedwig-Dransfeld-Weg,
Dr. Heim-Straße,
Heimbergstraße,
Heinkelstraße,
Heinrich-Heine-Weg,
Hemmaweg,

Herzog-Albrecht-Straße ab Fischlstr.
(Westseite) bis Kehre,
Herzogin-Judith-Weg,
Hirtenstraße,
Hochweg Stichstraße (Fl.Nr. 3870/2),
Holbeinweg,
Am Holzhof,
Homburgerweg,
Hultschiner Straße,
Hundsumkehr,
Hunsrückstraße,

Illerstraße,
Ilzstraße,
Im Nordheim,
Ingeborg-Bachmann-Weg,
Isonzostraße,

Jannerstraße,
Junkersstraße, Stichstraße
(Fl.Nr. 925/10),

Karl-Esser-Straße,
Karl-Fischer-Weg,
Karthaus-Prüll,
Käthe-Dorsch-Weg,
Kattowitz Straße,
Kaulbachweg,
Kavalleriestraße,
Kellerweg,
Kieslgasse,
Kirchhoffstraße,
Klosterackerweg,
Kötztinger Straße,
Kronacher Straße,
Kruckenbergstraße,
Kürner Weg,
Kuglerstraße,
Kulmbacher Straße,
Kurt-Tucholsky-Weg,

Laaberstraße,
Lamer Straße,
Langobardenstraße,
Ladehofstraße,
Lehnerweg,
Lena-Christ-Weg,
Leuchtenbergweg,
Lichtenfelser Straße,
Liebermannweg,
Lilienthalstraße (Stichstraße von
Hs.Nr. 60 bis Hs.Nr. 76),
Lise-Meitner-Weg,
Lohgrabenstraße,
Loisachstraße,
Lottnerstraße,
Ludwig-Erhard-Straße,
Lusenstraße,

Mälzelweg,
Mälzereiweg,
Maffeistraße,

Maidenbergstraße,
Maria-Herbert-Straße,
Marie-Curie-Straße,
Marienstraße,
Marienbader Straße ab Hs.Nr. 63 bis
Kehre,
Markomannenstraße,
Martin-Ernst-Straße,
Martin-Greif-Straße,
Maxhüttenstraße,
Maximilian-Aschenauer-Straße,
Melanchthonweg,
Merianweg,
Merowingerstraße,
St.-Mihiel-Straße,
Mitterweg,
Moosweg Hs.Nr. 17 und 19 - 22,
Mörikestraße,
Mühlhausener Weg,
Münchberger Straße,
Münzerweg,

Nelkenweg,
Nestroystraße,
Nicolaus-Gallus-Straße,
Niefangweg,
Nittenauer Straße,

Obere Regenstraße ab Plankstraße
(Südseite) bis Hs.Nr. 3,
Osterbergweg,
Osterhofener Straße,
Ostheim,
Otterbachweg,
Otto-Prager-Weg,

Paracelsusstraße,
Paul-Heyse-Straße,
Paulsdorferweg,
Peter-Henlein-Straße,
Am Pfaffensteiner Hang,
Pflanzenmayerstraße,
Placidusstraße ab Gumpfenbergstraße
(Nordseite) bis Kehre,
Posener Straße ab Eupener Straße bis
Sandgasse,
Praschweg,
Pürkelgutweg,

Rabenkellerweg,
Raiffeisenstraße,
Raseliusweg,
Rehauer Straße,
Reichenberger Straße (Nr. 1, 1a, 4, 6, 8,
10),
Rettenbacher Straße,
Rhönstraße,
Riesengebirgsstraße nach Haus Nr. 95,
Robert-Bosch-Straße,
Rodinger Straße,
Roggenweg,
Rosinusweg,
Rösselsteig,
Roßbachstraße,
Roter-Brach-Weg (ab Nr. 128),
Rotkleeweg,

Salzgasse,
Sandgasse ab Brennbergstraße
(Nordseite) bis Kehre,
Schikanederstraße,
Schimmelweg,
Schöneberger Straße,
Schwalbenneststraße,
Serpiliusweg,
Siegensteinstraße,
Simon-Sorg-Straße,
Sonderburger Straße,
Spandauer Straße,
Speerweg,
Spindelbachweg,
Stefan-Zweig-Weg,
Dr. Stöckl-Straße,
Steigerwaldstraße,
Stollenweg,
Stolzenbergstraße,
Straßburger Straße von Hs.Nr. 6 mit Hs.
Nr. 20,
Stubaiweg,

Tassiloweg,
Thannsteinweg,
Thomas-Dehler-Weg,
Thorner Straße,
Tillystraße,
Thüringer Straße,
Thurmayerstraße ab Wilhelmstraße
(Westseite) bis Kehre,

Toni-Pfülf-Weg
Traberweg ab Siebenkeesstraße
(Ostseite) bis Kehre,
Traubengasse,

Untere Regenstraße,
Utastraße (ab Nr. 1 mit 7c und Nr. 14),

St.-Veit-Weg,
Verbindung Fichtelgebirg-Riesengebirg-
straße (Fl.Nr. 527),
Viktor-von-Scheffel-Straße,
Villastraße,
Vilshofener Straße,
Vogesenstraße,
Von-Brettreich-Straße,
Von-Donle-Straße,
Von-Rainer-Straße ab Graf Zeppelin-
Straße (Nordseite bis Kehre),
Von-Schenk-Straße (Nr. 1 und 2),

Waldschmidtstraße,
Wartenbergweg,
Watzlikstraße,
Weichser Damm,
Weinmannstraße,
Weizenweg,
Welfenweg,
Werner-Heisenberg-Straße
Widmannweg,
Wieshuberstraße,
Wildbachweg,
Wilhelm-Busch-Straße,
Wilhelm-Högner-Weg,
Am Winterhafen,
Winzerweg,
Wittweg,
Wollerweg,
Würmstraße,
Württembergstraße (Nr. 2),

Yorckstraße,

Ziegelweg,
Zimmerstraße ab An der Schergenbreite
(Südseite) bis Ende,
Zirkelstraße,
Zirngiblstraße

Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit in der Stadt Regensburg (Sicherungsverordnung) vom 20. Juni 2011

Aufgrund des Art. 51 Abs. 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Sicherungspflichtige

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über sie erschlossen werden (Hinterlieger), sind verpflichtet, die Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen bei Schnee oder Glatteis nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch, ein Dauerwohn- oder Dauernutzungsrecht oder ein Wohnungsrecht nach § 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches, so sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten verpflichtet.

(2) Mehrere Verpflichtete tragen die Sicherungspflicht gemeinsam. Das gleiche gilt für Vorder- und Hinterlieger, soweit sie für die gleiche Sicherungsfläche verpflichtet sind, und für sonstige Fälle, soweit sich Sicherungsflächen überlagern, die verschiedenen Grundstücken zugeordnet sind. § 5 bleibt unberührt.

(3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, ohne an diese zu grenzen oder grenzt es an mehrere öffentliche Straßen an, ohne von allen zugänglich zu sein, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(4) Die Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen.

§ 2

Umfang und Dauer der Sicherungspflicht
(1) Die Verpflichteten haben die Gehwege bei Schnee und/oder Glatteis während der üblichen Verkehrszeiten in so sicherem Zustand zu halten, dass sie von Fußgängern gefahrlos benutzt werden

können. Zu diesem Zwecke sind die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen im erforderlichen Umfang durchzuführen und gegebenenfalls zu wiederholen, sooft und soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, insbesondere zur Sicherung des Verkehrs, notwendig ist.

(2) Die übliche Verkehrszeit beginnt an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen um 08.00 Uhr, im Übrigen um 07.00 Uhr und endet jeweils um 20.00 Uhr.

§ 3

Räum- und Streupflicht

(1) Nach jedem Schneefall sind die Gehwege von Schnee freizumachen. Schnee und Eisplatten, Eisstücke und sonstige angefrorene Gegenstände sind zu entfernen, sobald und soweit es ohne Beschädigung des Gehweges möglich ist.

(2) Bei Schnee-, Reif- und Eisglätte haben die Verpflichteten unverzüglich die Gehwege mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) ausreichend zu bestreuen. Ätzende und auftauende Mittel dürfen nicht, auch nicht in Mischung mit anderen Stoffen, verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung einer Mischung von höchstens 25 % Auftaumitteln mit bloß abstumpfenden Mitteln auf Treppen und stärkeren Steigungen oder bei Glatteis infolge gefrierenden Regens (Eisregens) zulässig.

(3) Der geräumte Schnee und die Eisreste können bei Gehwegen über 2 m Breite am Rand des Gehweges, bei Gehwegen unter 2 m Breite am Rand der Fahrbahn angehäuft werden, wenn dabei

- der Fahr- und/oder Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird und insbesondere für den Fußgängerverkehr eine Gehwegfläche von mindestens 1 m Breite frei bleibt,
- die Räumung der Fahrbahn nicht erschwert wird und
- Straßenrinnen, Einfallgitter, Hydranten, Wasserentnahmestellen, Wasser- und Gasabsperrschieber, Kanaleinlaufschächte und ähnliche Vorrichtungen frei gehalten werden.

Im Übrigen haben die Verpflichteten das Räumgut möglichst bald von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Stadt stellt für die Ablagerungen ein geeignetes Gelände zur Verfügung, auf das in ortsüblicher Weise hingewiesen wird.

(4) Abfälle, Schutt u. ä. dürfen dem Schnee nicht beigemischt werden. Es ist untersagt, Räumgut von Privatgrundstücken auf eine dem öffentlichen Verkehr dienende Fläche zu bringen.

§ 4

Räumliche Ausdehnung

(1) Die Verpflichtung eines Vorderliegers umfasst den Teil des Gehwegs, der wie folgt begrenzt wird:

- durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück;
- durch die Abgrenzungslinie, die den Gehweg (§ 7 Abs. 2) von den übrigen Straßenbestandteilen trennt;
- durch die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Abgrenzungslinie nach Buchstabe b) verlaufenden Verbindungslinien.

Bei Eckgrundstücken umfasst die Verpflichtung des Vorderliegers auch den Eckteil des Gehweges, der zwischen den Verbindungslinien nach Satz 1 Buchstabe c) liegt.

(2) Die Verpflichtung eines Hinterliegers umfasst die Sicherungsfläche des Vorderliegers, dem er zugeordnet ist. Ein Hinterlieger ist demjenigen Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt. Sind mehrere Grundstücke durch einen Privatweg über eine öffentliche Straße erschlossen, so sind die Hinterlieger demjenigen Vorderlieger zugeordnet, dessen Grundstück durch den Privatweg miterschlossen wird.

(3) Führt die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 zu unbilligen Ergebnissen, so kann die Stadt durch Anordnung für den Einzelfall die räumliche Abgrenzung abweichend festlegen.

§ 5

Aufteilung der Sicherungsarbeiten
(1) Haben mehrere Personen die gleiche Fläche zu sichern (§ 1 Abs. 2), so sollen sie die Sicherungsarbeiten durch schriftliche Vereinbarung aufteilen. Im Rahmen der vereinbarten Aufteilung werden die Beteiligten von der Pflicht, die Sicherung gemeinsam zu tragen, frei. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vereinbarung bei der Stadt hinterlegt wird.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann die Stadt die Aufteilung der Sicherungsarbeiten nach Gesichtspunkten der Billigkeit regeln. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Befreiungen und besondere Regelungen
(1) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet der §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2 eine sonst angemessene Regelung. Eine solche Regelung kann die Stadt auch treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung für Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung besteht. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt ergehen.

(2) In zweifelhaften oder strittigen Fällen kann die Stadt auf Antrag oder von Amts wegen Art und Umfang der Verpflichtungen nach dieser Verordnung feststellen oder nach Billigkeitsgesichtspunkten abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln.

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.

(2) Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind die selbstständigen öffentlichen Fußwege und die Teile von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, die für den Fußgängerverkehr besonders bestimmt oder bereitgestellt sind (Fußgängersteige), ferner - wenn Fußgängersteige fehlen - die Teile von Fahrbahnen und Plätzen, die dem Fußgängerverkehr tatsächlich dienen, bis zu einer Breite von 1,50 m.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Ein Grundstück wird über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich gesicherter Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seine Verpflichtungen nach dieser Verordnung,
 - gemäß § 3 Abs. 1 einen Gehweg von Schnee freizumachen und Gegenstände zu entfernen,
 - gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte einen Gehweg zu bestreuen, nicht erfüllt,
- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 ätzende oder auftauende Mittel verwendet.

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1.7.2011 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Regensburg, 20. Juni 2011
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 3402310654, ltd. auf Josef und Olga Schneider, wird nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de sowie www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Die Stadt Regensburg
Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de
beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

- 11 A 092 – Entleerung der Parkscheinautomaten und Parkuhren im Stadtgebiet Regensburg einschließlich Verarbeitung der Geldmünzen und Einzahlung bei einem Geldinstitut
- 11 A 096 – Lieferung eines Mähguthängers für das Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenunterhalt

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.